



KREIS
VIERSEN

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

ÜBERWACHUNGSPLAN/ ÜBERWACHUNGSPROGRAMM

für Anlagen entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie
der Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Räumlicher Geltungsbereich	2
2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans.....	2
3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Anlagen	2
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung.....	3
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass.....	3
6. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden	4
7. Umweltinspektionsberichte	4
Anlage 1 (Verzeichnis der IE-Anlagen gem. Ziff. 3).....	5
Anlage 2 (Ergebnis der systematischen Beurteilung der Umweltrelevanz/Überwachungsprogramm)	6
Anlage 3 (Muster Umweltinspektionsbericht)	7

Einleitung

Mit Artikel 23 der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL 2010/75/EU) wurde für den Bereich der Mitgliedsstaaten ein System der Überwachung gefordert, das die Prüfung der gesamten Auswirkungen von besonders umweltrelevanten Industrieanlagen (IE-Anlagen) auf die Umwelt erfasst. Der damit verbundene Ansatz einer medienübergreifenden (Luft, Wasser und Boden) Überwachung wurde mit § 52a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), §47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), § 22a der Deponieverordnung (DepV) und § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in nationales Recht umgesetzt. Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Verpflichtung zur Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für Anlagen nach der IE-RL.

Der Überwachungsplan enthält alle betroffenen Anlagen im Geltungsbereich. Auf der Grundlage dieses Überwachungsplanes werden Überwachungsprogramme erstellt, die regelmäßig geprüft und - soweit erforderlich - aktualisiert werden. Dem Überwachungsprogramm liegt die systematische Beurteilung der von den IE- Anlagen ausgehenden Umweltrisiken (risikobasierte Prioritätensetzung) zu Grunde. Daraus resultiert die Vorgabe des Zeitintervalls der regelmäßig durchzuführenden Vor-Ort-Besichtigung (Umweltinspektion). Diese sind gesetzlich vorgegeben und betragen je nach Risikostufe ein bis drei Jahre. Im Rahmen der Überwachung werden die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten Anforderungen an die Anlagen sowie deren möglichen Auswirkungen auf die Umwelt überprüft.

Die Umweltinspektion soll einheitlich, systematisch und medienübergreifend erfolgen. Der Überwachungsplan, das Überwachungsprogramm sowie das Ergebnis der Überwachung in Form eines Umweltinspektionsberichtes für die betreffenden IE-Anlagen werden veröffentlicht.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) mit Umweltinspektionserlassen vom 24.09.2012, 26.06.2015 und zuletzt 20.09.2021 (Fortschreibung der risikobasierten Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen, Stand 19.09.2021) weitergehende Verpflichtungen für medienübergreifende Umweltinspektionen vorgegeben.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans

Der ländlich geprägte Kreis Viersen liegt zwischen der niederländischen Grenze und den Ballungsräumen Ruhrgebiet sowie Krefeld-Mönchengladbach-Düsseldorf. Seine Fläche beträgt ca. 563 km². Das Gebiet teilt sich in 9 Städte und Gemeinden, in denen die rund 300.000 Einwohner des Kreises leben. Durch das Kreisgebiet fließen die Nette, die Niers und die Schwalm. Der Kreis Viersen hat einen hohen Flächenanteil an Natur- und Landschaftsschutzgebieten und mit dem Naturpark Schwalm-Nette eine besondere touristische Attraktion. Die Wirtschaft im Kreis Viersen ist vielfältig, mittelständisch und vor allem durch den Dienstleistungssektor geprägt.

3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Anlagen

Der Einleitung ist zu entnehmen, dass dieser Plan grundsätzlich für die IE-Anlagen im Kreisgebiet gilt. Für den Geltungsbereich dieses Überwachungsplanes sind dies folgende IE-Anlagen:

- nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen (inklusive der genehmigten Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen), die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Spalte d durch den Zusatz „E“ gekennzeichnet sind (ausgenommen die Anlagen, die gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) in der Zuständigkeit der Bezirksregierung als obere Umweltschutzbehörde liegen)
- zulassungsbedürftige Deponien (inklusive der genehmigten Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen), mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag und eine Gesamtkapazität von 25000 Tonnen nicht überschreiten (ausgenommen Anlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung)

- Industriekläranlagen (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen) nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Eine Aufstellung der im Geltungsbereich des Überwachungsplans und in der Zuständigkeit des Kreises Viersen befindlichen IE-Anlagen ist in Anlage 1 zu finden.

Die Anlagen, die in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf und im räumlichen Geltungsbereich des Kreises Viersen liegen, sind im Überwachungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt: [Überwachungsplan / Überwachungsprogramm für Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\) | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#).

4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Auf der Grundlage des Überwachungsplans ist ein Überwachungsprogramm zu erstellen, in dem die Umweltrelevanz anhand von standort-, anlagen- sowie betreiberbezogener Kriterien bewertet und der Überwachungsturnus (1-3 Jahre) zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen bestimmt wird.

Die Überwachung erfolgt in der Regel medienübergreifend, so dass die einzelnen Umweltmedien Luft, Wasser und Boden durch die jeweiligen Fachbereiche des Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrechts in einer gemeinsamen Umweltinspektion berücksichtigt werden (Synergieeffekt).

Die Umweltinspektion dient der Feststellung, ob die Anlage genehmigungskonform errichtet wurde und betrieben wird, ob evtl. nachträgliche Anordnungen eingehalten werden und ob die Anlage noch dem Stand der Technik entspricht. Sofern Mängel festgestellt werden, ergibt sich der Handlungsbedarf einzelfallbezogen.

Das Ergebnis der Bewertung ist in Anlage 2 beigefügt und gibt die Feststellung des zeitlichen Abstandes zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen der einzelnen IE-Anlagen wieder. Sollten bei der Überwachung schwerwiegende Mängel festgestellt werden, so schließt sich innerhalb von max. 6 Monaten eine weitere Vor-Ort-Besichtigung an.

5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

In Ergänzung zu den Regelüberwachungen entsprechend des Überwachungsprogrammes erfolgen Überwachungen, die aus besonderem Anlass erforderlich werden. Diese Anlässe können sein:

- Schadensfall, ernsthafte Umweltbeeinträchtigung
- Substantiierte Beschwerden
- Hinweise auf umweltrelevante Rechtsverstöße
- Häufige Verstöße gegen Betreiberpflichten
- Auswertung der Ergebnisse von Sachverständigengutachten

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Fallkonstellation können sich weitere Argumente für eine anlassbezogene Überwachung ergeben. Die Anlasskontrolle dient der Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung von Umweltauswirkungen und sonstiger Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie auch der Vermeidung weiterer Ereignisse ähnlicher Art.

6. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Behörden mit Zuständigkeiten für angrenzende Rechtsbereiche (z.B. Bauen, Brandschutz, Gesundheit, Veterinärrecht, Arbeitsschutz) werden nach Abwägung im Einzelfall beteiligt.

7. Umweltinspektionsberichte

Die Ergebnisse von medienübergreifenden Umweltinspektionen (Regel- oder Anlassüberwachung) und die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden dokumentiert und in einem Umweltinspektionsbericht dargestellt. Ein entsprechendes Muster ist als Anlage 3 beigefügt.

Umweltinspektionsberichte werden der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht. Veröffentlicht werden zudem auch Umweltinspektionsberichte für durchgeführte Umweltinspektionen bei sonstigen umweltrelevanten Anlagen, die nicht der IE-RL unterliegen.

Anlage 1

Betreiber	Standort	Anlagenbezeichnung	Nr. gem. Anhang 1 der IE-RL
Coenen, Peter-Josef	Kempen	Schweinemastbetrieb	6.6.b)
Alltech Coppens GmbH	Nettetal	Herstellung von Fischfutter	6.4.b)iii)
Abbelen GmbH	Tönisvorst	Produktion von Fleischwaren	6.4.b)iii)
Willy Siemes & Sohn GmbH & Co.KG	Viersen	Schlachthanlage	6.4.a
Gustav Denzin GmbH	Viersen	Tierkörperbeseitigungsanstalt	6.5.
Gartz, Thomas	Viersen	Schweinemastbetrieb	6.6.b)
Boves, Axel	Kempen	Schweinemastbetrieb	6.6.b)
Mars Confectionery Supply GmbH	Viersen	Herstellung von Süßwaren	6.4.b)iii)

Stand: Januar 2024

Anlage 2

Betreiber	Ort	Straße	Anlagenbezeichnung	Überwachung nach	Überwachungs- rhythmus	letzte/nächste Überwachung
Coenen, Peter-Josef	Kempen	Hülingsweg 8	Schweinemastbetrieb	§ 52a BImSchG	3 Jahre	Feb. 2021/2024
Coppens International GmbH	Nettetal	Deller Weg 14	Herstellung von Fischfutter	§ 52a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	Juni 2022/2025
Abbelen GmbH	Tönisvorst	Kempener Straße 22	Produktion von Fleischwaren	§ 52a BImSchG	3 Jahre	Mai 2023/2026
Willy Siemes & Sohn GmbH & Co.KG	Viersen	Gerberstraße 29/31	Schlachthanlage	§ 52a BImSchG	3 Jahre	Mai 2022/2025
Gustav Denzin GmbH	Viersen	Hardter Straße 400	Tierkörperbeseitigungsanstalt	§ 52a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	Okt. 2022/2025
Gartz, Thomas	Viersen	Nette 168	Schweinemastbetrieb	§ 52a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	Nov. 2023/2026
Boves, Axel	Kempen	Hülser Landstraße 210	Schweinemastbetrieb	§ 52a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	Sep. 2021/2024
Mars Confectionery Supply GmbH	Viersen	Industriering 17	Herstellung von Süßwaren	§ 52a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	April 2023/2026

Stand: Januar 2024

Anlage 3

Umweltinspektionsbericht

Anlage	
Anlagenbezeichnung	
Datum der Inspektion	
Dauer der Inspektion	
Angemeldete Überwachung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zuständige Behörde	
Weitere beteiligte Behörden	
Umfang der Überwachung	
Grundlage der Überwachung	
Ergebnis der Überwachung	<input type="checkbox"/> Keine Mängel <input type="checkbox"/> Geringfügige Mängel ¹ <input type="checkbox"/> Erhebliche Mängel ^{2*} <input type="checkbox"/> Schwerwiegende Mängel ³
Beschreibung der Mängel	
Veranlasste Maßnahme	

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.



KREIS
VIERSEN

Herausgeber:

Kreis Viersen | Der Landrat
2024

Amt für Umweltschutz
Rathausmarkt 3 41747 Viersen
www.kreis-viersen.de